Gesetz

über die Conflicte.

§. 1. Wenn jemand durch eine Verwaltungsstelle sich gehindert sieht, den Weg Rechtens zu verfolgen, so wendet er sich mit seiner dießfälligen Beschwerde schriftlich unmittelbar an das Obergericht.

§. 2. Ebenso richtet jede Gerichtsstelle, welche sich in Ausübung ihrer amtlichen Befugnisse durch eine Verwaltungsstelle beeinträchtigt glaubt, ihre Beschwerde unmittelbar an das Obergericht.

§. 3. Wenn jemand sich dadurch beschwert findet, daß eine Regierungssache von einem Gerichte als Justizsache behandelt werde, so hat er sich deßhalb unmittelbar an den Regierungsrath zu wenden.

§. 4. Ebenso richtet jede Verwaltungsbehörde, welche sich in Ausübung ihrer amtlichen Befugnisse durch eine Gerichtsstelle beeinträchtigt glaubt, ihre Beschwerde unmittelbar an den Regierungsrath.

§. 5. In den beyden erstern Fällen steht es dem Obergerichte, in den beyden letztern dem Regierungsrathe zu, allfällig erforderliche Berichte von den untergeordneten Behörden oder den Betheiligten einzuziehen. Hält der Regierungsrath den Bericht einer untern Gerichtsbehörde für nothwendig, so stellt er an das Obergericht das Ansuchen um Einhohlung und Mittheilung desselben, und ebenso das Obergericht im umgekehrten Falle.

§. 6. Findet sodann in den ersten Fällen das Ober-

gericht, in den letztern der Regierungsrath die Beschwerde ungegründet, so weist im erstern Falle das Obergericht, im letztern der Regierungsrath dieselbe einfach ab, und theilt den dießfälligen Beschluß der betheiligten Person oder Behörde mit.

§. 7. Findet dagegen in den erstern Fällen das Obergericht, in den letztern der Regierungsrath die Beschwerde ganz oder theilweise begründet, so wendet sich dort das Obergericht an den Regierungsrath, hier der Regierungsrath an das Obergericht mit dem Gesuch um Abstellung derselben. Schließt sich die auf diese Weise angegangene Oberbehörde an die Ansicht der andern an, so ertheilt sie der ihr untergeordneten Stelle die zu Abstellung der Beschwerde erforderliche Weisung, und gibt hiervon der andern Oberbehörde Kenntniß.

§. 8. Glaubt sie hingegen dem gestellten Gesuche gar nicht oder nur zum Theil entsprechen zu können, so meldet sie dieses rückantwortlich. Findet hierdurch die andere Oberbehörde die Sache noch nicht erledigt, so schreitet sie zur Bezeichnung von zwey Mitgliedern aus ihrer Mitte, und drey Mitgliedern des Großen Rathes außer ihrer Mitte für die durch die Verfassung, Art. 67., zur endlichen Entscheidung bestimmte Commission, und benachrichtigt hiervon die andere Oberbehörde, welche sofort ein Gleiches thut.

§. 9. Das älteste Mitglied der Commission veranstaltet deren Versammlung und die Wahl des Präsidenten, unter dessen Leitung sodann nach Ernennung eines Secretärs das Geschäft sofort behandelt und durch einen motivirten Beschluß erledigt wird.

§. 10. Vor der Ernennung oder dem Zusammentritte dieser Commission steht jeder der beyden Oberbehörden frey, an die andere das Begehren einer Conferenz einiger Mitglieder beyder Behörden zum Behuf einer Verständigung zu stellen. Diesem Begehren soll immer entsprochen werden.

§. 11. Dasselbe Verfahren findet Statt, wenn sich der Anstand unmittelbar zwischen dem Regierungsrath und dem Obergericht erhoben hat.

Zürich, den 23. Brachmonath 1831.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,

M. Hirzel.

Der erste Secretär,

Hottinger.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden von dem Großen Rathe erlassenen Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll gedruckt und den betreffenden Behörden zur Kenntniß gebracht werden.

Also beschlossen Montags den 27. Brachmonath 1831.

Der Amtsbürgermeister,

C. v. Muralt.

Der erste Staatsschreiber,

Hottinger.